

gen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich voll durchgesetzt werden. Sie haben hierzu mit den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften erforderliche Voraussetzungen zu schaffen. In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind — ohne Wiederholungen aus dieser Anordnung — Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die spezifischen Fragen der Industriepreisbildung der jeweiligen Industriezweige bzw. Erzeugnisgruppen gelöst werden. Dazu gehören:

- Festlegung des Aufbaues der Kosten- und Industriepreiskalkulation auf der Grundlage des Kalkulationschemas gemäß Anlage 4;
- Festlegungen zum Kalkulationsverfahren auf der Grundlage der in Rechnungsführung und Statistik hierfür getroffenen Bestimmungen;
- Festlegung der für die einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Formen des Kostennachweises gemäß § 12;
- Vorgabe von Kriterien zur Bestimmung der Erzeugnisse, für die ein Preislimit auszuarbeiten ist (§ 7 Abs. 1);
- Festlegung des Verfahrens für die Ausarbeitung und Bestätigung bzw. Vereinbarung des Preislimits;
- Vorgabe der für die Ausarbeitung der Industriepreise verbindlich anzuwendenden überbetrieblichen Kalkulationsnormative, z. B. für technologische Einzelkosten, Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, Kleinmaterial, technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen u. ä.;
- Festlegungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Losgröße;
- Vorgabe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seiner Bemessungsgrundlage nach näherer Bestimmung des Abs. 3;
- Festlegungen zur Anwendung der Preisbildungsmethoden (§ 23) in den einzelnen Erzeugnisgruppen;
- Festlegungen zur Durchsetzung der Preisbildungsprinzipien (§§ 24 bis 26 sowie § 27) nach näherer Bestimmung des Abs. 4;
- Festlegungen zur Bildung von Kalkulationspreisen, insbesondere zu den §§ 28 und 30;
- Festlegungen zur Nachkalkulation (§ 39);
- Festlegung von Erzeugnisgruppen, Erzeugnissen bzw. Teilen von Erzeugnissen, bei denen die Gebrauchswert-Kosten-Analyse schwerpunktmäßig anzuwenden ist, soweit hierzu nicht bereits anderweitig Bestimmungen getroffen sind;
- weitere Festlegungen, die sich aus dieser Anordnung einschließlich ihrer Anlagen ergeben.

(2) In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind Bestimmungen über die Vereinfachung der Industriepreisbildung gemäß Abschnitt XI aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die speziellen Festlegungen

- zum vereinfachten Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation;

- zum Inhalt der einzelnen Kalkulationsansätze (wie Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen u. a.) entsprechend den vereinfachten Bestimmungen der Rechnungsführung dieser Betriebe;

- zur vereinfachten Preisantragstellung.

(3) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien ist die Höhe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seine Bemessungsgrundlage bekanntzugeben. Soweit fondsbezogene Industriepreise zur Anwendung kommen, sind zur Durchsetzung der Bestimmungen der Anlage 3 über die Ermittlung der produktiven Fonds vorzugeben:

- Normative für die Ausnutzung der Grundmittel (Normative der extensiven und intensiven Fondsausnutzung). Bei der Festlegung dieser Normative ist vom Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) auszugehen. Wenn die Normative auch für die Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 Anwendung finden sollen, ist eine Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen dieser Betriebe vorzunehmen;
- Methoden zur Ermittlung der Durchschnittsbestände an Grund- und Umlaufmitteln (soweit erforderlich);
- Schlüsselgrößen für die Zuordnung der Grund- und Umlaufmittel zu den Erzeugnisgruppen und Erzeugnissen, wenn eine direkte Zuordnung nicht möglich ist;
- Festlegungen zu zweigspezifischen Besonderheiten bei der Ermittlung der produktiven Fonds.

(4) Zur planmäßigen Gestaltung des Industriepreinsniveaus sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen:

- welche Veränderungen in Qualität und Leistungsparametern (Gebrauchseigenschaften) bei einem neu in die Produktion aufzunehmenden Produktionsmittel gegenüber dem abzulösenden Produktionsmittel als wesentlich anzusehen sind (§ 24);
- Anwendungsbereiche und nähere Bestimmungen zur Ausarbeitung von Realpreisindizes. Dazu gehören
 - Festlegung der Erzeugnisgruppen, in denen für neue Produktionsmittel der Realpreisindex auszuarbeiten ist,
 - Methoden zur Bildung von Indizes der Gebrauchseigenschaften auf der Grundlage der wichtigsten, das Erzeugnis charakterisierenden Gebrauchseigenschaften und der Bestimmung ihrer Wertigkeit zueinander oder zur Bildung anderer Indizes, die der Lösung dieser Aufgabe dienen,
 - Festlegung des einzuhaltenden Realpreisindex. Als staatlich verbindliche Begrenzung gilt dabei, daß der Realpreisindex kleiner als eins sein muß;
- erzeugnispezifische Normative für das Verhältnis von Gebrauchseigenschaften und Industriepreisen bei der Entwicklung neuer Produktionsmittel, insbesondere solcher, die sich durch grundlegend neue Gebrauchseigenschaften auszeichnen und eine starke Veränderung des Niveaus der Selbstkosten gegenüber den Erzeugnissen des vorhandenen Sortiments aufweisen.